

Satzung der Marktgemeinde Markt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Vom 02. August 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Markt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Markt ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:



(Siegel)

Markt-Markt

Markt, den 02. August 2005

...

(Gschwendtner, 1. Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

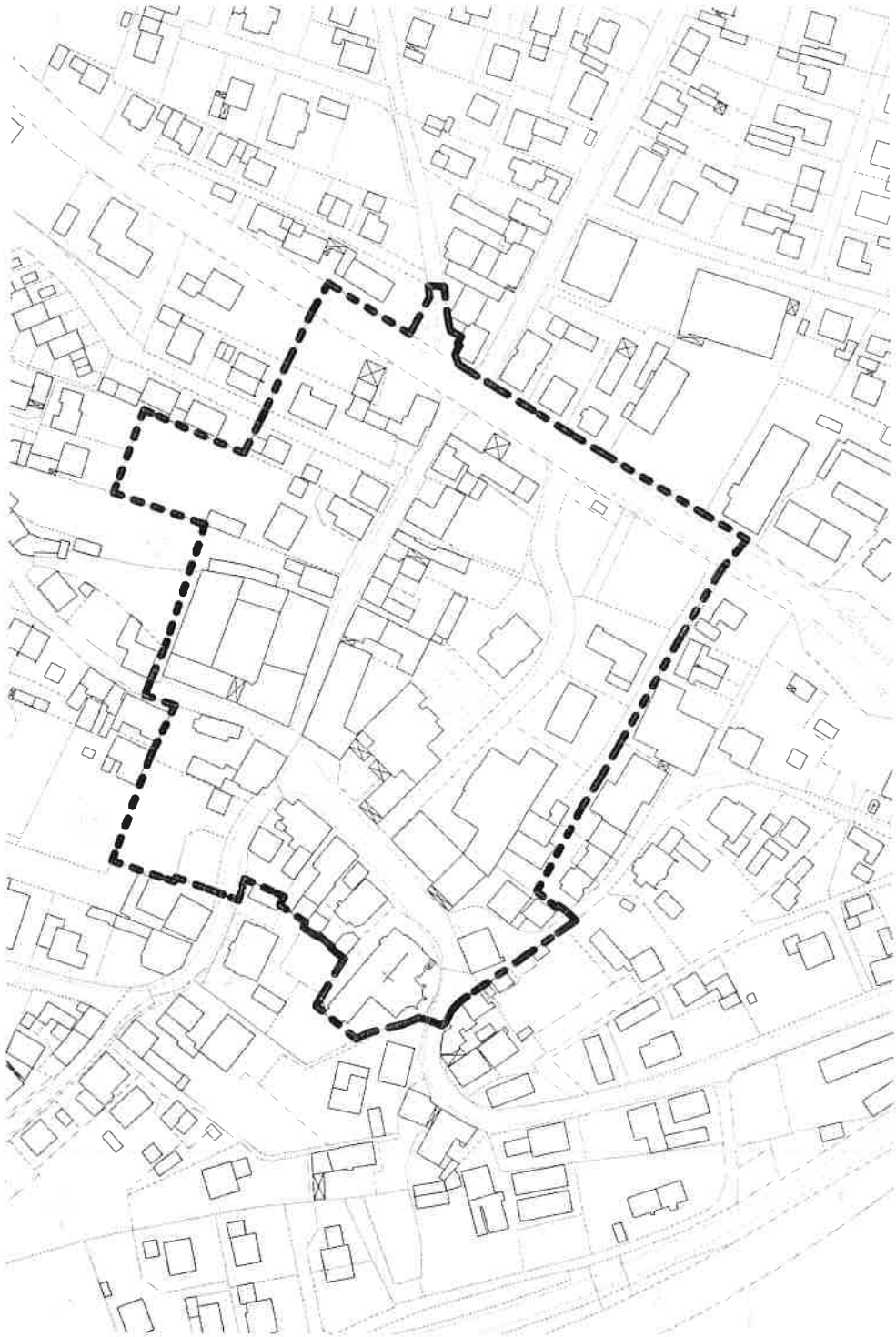
Diese Satzung über den Erlass einer Satzung der Marktgemeinde Markt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) wurde am 03. August 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt zur Einsichtnahme niedergelegt und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben. Die Anschläge wurden am 03. August 2005 angeheftet und am 12. September 2006 wieder abgenommen.

Markt, 14. September 2006

Gschwendtner, 1. Bürgermeister

L a g e p l a n

zur Satzung der Marktgemeinde Markt1 über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom
02. August 2005



Tagesordnungspunkt

5. *Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Bereich des inneren Ortskerns*

Städtebauliche Maßnahmen zum Erreichen der geänderten Sanierungsziele werden voraussichtlich im Bereich des inneren Ortskerns von Marktl erforderlich sein. Um dort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, erlässt die Marktgemeinde Marktl die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan zur Satzung.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhalts ergeht folgender

Beschluss: einstimmig

Beschluss-Nr. 106/2005

Der Marktgemeinderat Marktl erlässt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 Ortskern Marktl eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift mit Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung).

Sämtliche 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.
Hiervon waren alle Mitglieder anwesend;
die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt.

Marktl, den 07.09.2005

Hubert Gschwendtner
1. Bürgermeister

Original

Markt Marktl

Bekanntmachung

Nr. 123

über den

Erlas einer

Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)

Der Marktgemeinderat Marktl in seiner Sitzung am 02. August 2005 eine Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 03. August 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Geltungsbereich

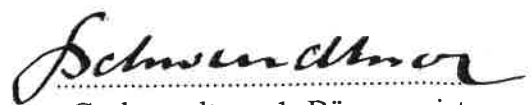
Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 14 Ortskern Marktl, dessen Aufstellung vom Marktgemeinderat ebenfalls in der Sitzung am 02. August 2005 beschlossen wurde (bisheriges städtebauliches Sanierungsgebiets Bereich Marktplatz mit Pfarrstraße zur Kreisstraße AÖ 22 (frühere B 12) entlang der Karl-Beck-Straße und Unterbräugasse zur Pfarrkirche)

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 3.08.2005

Abgenommen am 12.09.05

Marktl, den 03.08.2005


Gschwendtner, 1. Bürgermeister